Protokollauszug vom 18.12.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:
Verkehrsanordnungen Technikumstrasse, Anpassung Verkehrsregime Holderplatz und Knoten Turmhaldenstrasse
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.24.861-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Die am 6. April 2023 durch die Departementsvorsteherin Bau und Mobilität per Verkehrsanordnung in Ziffer 1.4 verfügte Ergänzung zu den bestehenden Ausnahmen des Signals 2.43 «Abbiegen nach links verboten» für Motorräder und Personenumschlag wird aufgehoben.

1.2 Die am 6. April 2023 durch die Departementsvorsteherin Bau und Mobilität per Verkehrsanordnung in Ziffer 1.5 verfügte Ergänzung zu den bestehenden Ausnahmen des Signals 2.42 «Abbiegen nach rechts verboten» für Motorräder und Personenumschlag wird aufgehoben.

1.3 Die am 6. April 2023 durch die Departementsvorsteherin Bau und Mobilität per Verkehrsanordnung in Ziffer 1.9 verfügte Verschiebung des allgemeinen Fahrverbots mit Ausnahmen wird aufgehoben.

1.4 Auf der Technikumstrasse, Fahrtrichtung West, wird bei der Einmündung in die Turmhaldenstrasse dem Verkehr mit dem Signal 2.43 «Abbiegen nach links verboten» - ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder - das Befahren der angezeigten Richtung verboten.

1.5 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.6 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss

einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der Projektfestsetzung für das Strassenbauprojekt amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 11327, Technikumstrasse, Meisenstrasse bis Zeughausstrasse.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Strassenbauprojekt der Technikumstrasse wurde vom 16. November bis 17. Dezember 2018 im Sinne von § 13 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben. Eine Einwendung betraf die fehlende Möglichkeit, am Holderplatz nebst Velos auch Motorräder abzustellen. Die Einwendung wurde geprüft und das Projekt in diesem Sinne überarbeitet, sodass Motorräder am Holderplatz abgestellt werden können.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 8. März 2023[1] das Strassenbauprojekt genehmigt und der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität (damals Departement Bau) gemäss Art. 2 lit. a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21.11.2001 übertragen, die mit dem Strassenbauprojekt zu koordinierenden Verkehrsanordnungen zu verfügen und gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt zu publizieren. Die entsprechende Verfügung der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität wurde am 6. April 2023 erlassen.

Die amtliche Publikation der Verkehrsanordnung erfolgte wie vorgesehen zusammen mit der öffentlichen Auflage des Strassenbauprojektes nach § 16 StrG vom 14. April 2023 bis 15. Mai 2023.

Im Rahmen des Einsprachverfahrens wurden von verschiedenen Einsprechenden – u. a. auch von denjenigen, welche während der Projektauflage im Sinne von § 13 StrG die Motorradabstellplätze gefordert hatten – die geplanten Motorradabstellplätze auf dem Holderplatz beanstandet und in diesem Zusammenhang verlangt, dass das ermöglichte Befahren des vorderen Bereiches des Holderplatzes durch Motorräder wieder aufgehoben wird. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das Projekt im Sinne der Einsprachen überarbeitet und die Motorradabstellplätze am Holderplatz wieder aus dem Projekt genommen (vgl. SR.24.862-1). Diese Anpassungen am Strassenbauprojekt bedingen auch eine Anpassung der Verkehrsanordnung vom 6. April 2023, welche gestützt auf den erwähnten Beschluss des Stadtrates vom 8. März 2023 erlassen wurde.

2. Verkehrsanordnungen

Der Stadtrat ist gemäss Art. 1 Abs. 1 KSigV grundsätzlich zum Erlass von dauernden Verkehrsanordnungen zuständig. Er kann eine von der Leitung des Departements Bau und Mobilität erlassene Verkehrsanordnung überprüfen und neu entscheiden. Aufgrund der eingangs erläuterten

[1] SR.23.80-3

Überarbeitung des Strassenbauprojekts im Sinne der Einsprachen und der entsprechenden Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Motoradabstellplätze am Holderplatz ist die am 6. April 2023 durch die Departementsvorsteherin Bau und Mobilität verfügte Verkehrsanordnung Technikumstrasse, Anpassung Verkehrsregime Holderplatz und Knoten Turmhaldenstrasse wie folgt anzupassen:

– Die in Ziffer 1.4 verfügte Ergänzung zu den bestehenden Ausnahmen des Signals 2.43 «Abbiegen nach links verboten» für Motorräder und Personenumschlag ist aufzuheben.
– Die in Ziffer 1.5 verfügte Ergänzung zu den bestehenden Ausnahmen des Signals 2.42 «Abbiegen nach rechts verboten» für Motorräder und Personenumschlag ist aufzuheben.
– Die in Ziffer 1.9 verfügte Verschiebung des allgemeinen Fahrverbots mit Ausnahmen ist aufzuheben.

Neu ist auf der Technikumstrasse, Fahrtrichtung West, bei der Einmündung in die Turmhaldenstrasse dem Verkehr mit dem Signal 2.43 «Abbiegen nach links verboten» - ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder - das Befahren der angezeigten Richtung zu verbieten.

Aus verkehrsplanerischen Überlegungen (ÖV-Hochleistungskorridor, Knotengestaltung, Verkehrssicherheit) ist im Projekt Technikumstrasse am Knoten Technikum-/Turmhaldenstrasse für den MIV ein Rechts-Rechts-Regime vorhanden, es ist demnach kein Linksabbiegen für den MIV von der Technikum- in die Turmhaldenstrasse möglich. Für Velo- und Motorfahrradfahrende hingegen soll das Linksabbiegen weiterhin möglich sein. Damit das Linksabbiegen von der Technikum- in die Turmhaldenstrasse für Fahrräder und Motorfahrräder möglich bleibt, müssen das entsprechende Verbot sowie die Ausnahmen signalisiert werden.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung im Rahmen der Projektfestsetzung der Technikumstrsse. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan